



DEUTSCHER SEGLER-VERBAND

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN REGATTASEGELN

WETTSEGELORDNUNG (WO)

RANGLISTENORDNUNG (RO)

MEISTERSCHAFTSORDNUNG (MO)

Gültig ab 01.03.2020

Diese Ordnungsvorschriften treten am 01.03.2020 in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form verwendet. Die Angaben beziehen sich jedoch immer auf männliche und weibliche Segler.

Rechtsinhaberschaft und Nutzung von Ordnungsvorschriften

Der Deutsche Segler-Verband e.V. (DSV) ist Inhaber aller Rechte an den von seinen Organen beschlossenen Ordnungsvorschriften, Anhängen und Durchführungsvorschriften einschließlich des Rechts zur Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung, in gedruckter und in digitaler Form, sowie des Rechts, die Ordnungsvorschriften und darin enthaltenen Sportregeln zur Ausrichtung oder Durchführung von Sportveranstaltungen zu nutzen.

Die Mitglieder des Deutschen Segler-Verbandes e.V. haben das Recht, die Ordnungsvorschriften des DSV zur nicht-gewerblichen Durchführung von Sportveranstaltungen für ihre Mitglieder oder Mitglieder anderer DSV-Vereine zu nutzen. Dies gilt auch, wenn an der Sportveranstaltung Mitglieder von Clubs anderer nationaler Mitgliedsverbände (MNA) des Weltsegelverbandes World Sailing teilnehmen.

Der Deutsche Segler-Verband e.V. kann weitere Nutzungen gestatten. (Hinweis: Die Bindung der Mitglieder an die Ordnungsvorschriften des Verbandes ergibt sich aus § 2 Absatz (III) Satz 1 Grundgesetz.)



Gründungsstr. 18 | 22309 Hamburg | T +49-040-6320090 | www.dsv.org

INHALTSVERZEICHNIS

Wettsegelordnung (WO)

Seite 8

1. Geltungsbereich	8
2. Definitionen	8
3. Ergänzende Vorschriften	9
4. Verantwortliche Führung eines Bootes	10
5. Sicherheit	11
6. Ausschreibung	11
7. Meldegeld	11
8. Wettfahrtkomitee	12
9. Protestkomitee	12
10. Berufungen	13
11. Gebühren	13
12. Wertung	14
13. Preise	14
14. Einschränkungen von Werbung	14
15. Abweichungen	14
16. Zuständigkeit und Verstöße	14

Ranglistenordnung (RO)

Seite 15

1. Geltungsbereich	15
2. Definitionen und Zielsetzung	15
3. Aufgaben und Verantwortung der Klassenvereinigung	16
4. Aufgaben und Verantwortung der durchführenden Vereine	17
5. Anforderungen an eine Ranglistenregatta	18
6. Kostenerstattung	19

Anlage 1 zur Ranglistenordnung **Seite 20**
- Rechnungssystem -

1. Definition der Abkürzungen	20
2. Berechnungsformel	20
3. Bestimmung des Multiplikators m	21
4. Mittelwertbildung	21

Anlage 2 zur Ranglistenordnung **Seite 22**
- Regatten- und Ranglistenmeldung -

1. Regattaergebnisse	22
2. Ranglisten	23

Meisterschaftsordnung (MO) **Seite 24**

1. Geltungsbereich	24
2. Veranstalter und durchführender Verein	24
3. Name, Veranstaltungsort, Werbung	24
4. Arten von (I)DM	25
5. Meisterschaftswürdigkeit einer Bootsklasse	25
6. Vergabeverfahren, Höchstteilnehmerzahl	26
7. Ausschreibung	26
8. Meldungen	27
9. Voraussetzungen für die Gültigkeit einer (Internationalen) Deutschen Meisterschaft	27
10. Format und Anzahl der Wettfahrten	28
11. Wertung	29
12. Mannschaftswechsel/Bootswechsel	29

13. Kontrollvermessung	29
14. Wettfahrt-, Protest und Technisches Komitee	30
15. Preise	30
16. Segeldisziplinen gemäß 4.5	31
17. Verbot von Ausnahmen	31
18. Meisterschaftsbericht	31

Anlage 1 zur Meisterschaftsordnung **Seite 32**
- Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften -

Ergänzung zu 3: Name, Veranstaltungsort, Werbung	32
Ergänzung zu 5: Meisterschaftswürdigkeit	32
Ergänzung zu 6: Vergabeverfahren, Höchstteilnehmerzahl	33
Änderung zu 8: Meldungen	33
Änderung zu 9: Voraussetzungen für die Gültigkeit einer (Internationalen) Deutschen Meisterschaft	34
Ergänzung zu 11: Wertung	34
Ergänzung zu 15: Preise	34

Anlage 2 zur Meisterschaftsordnung **Seite 35**
- Internationale Deutsche Meisterschaften Seesegeln -

Änderung zu 5: Meisterschaftswürdigkeit	35
Ergänzung zu 7: Ausschreibung	35
Änderung zu 9: Voraussetzungen für die Gültigkeit	35
Änderung zu 10: Format und Anzahl der Wettfahrten	35
Änderung zu 11: Wertung	36
Änderung zu 12: Mannschaftswechsel, Bootswechsel	36
Änderung zu 15: Preise	36

WETTSEGELORDNUNG (WO)**1 Geltungsbereich**

Regatten und Wettfahrten im Bereich des Deutschen Segler-Verbandes (DSV) werden nach den Wettfahrtregeln von World Sailing und dieser Wettsegelordnung ausgetragen. Für bestimmte Regatten wird die Wettsegelordnung durch die folgenden Vorschriften ergänzt:

- Ranglistenordnung (RO)
- Meisterschaftsordnung (MO)

2 Definitionen

- | | | |
|-----|-----------------------------|--|
| 2.1 | Wettfahrt | Einzelwettfahrt |
| 2.2 | Regatta | Eine oder mehrere Wettfahrten in einer zeitlich zusammenhängenden Veranstaltung für eine oder mehrere Bootsklassen. |
| 2.3 | Regattaserie | Mehrere Regatten mit einer gemeinsamen Wertung. |
| 2.4 | Schiffsführer | Die nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften verantwortliche Person an Bord des Bootes. |
| 2.5 | Steuermann | Die Person, die überwiegend das Ruder des Bootes führt. Wird in der Ausschreibung nicht zwischen Schiffsführer und Steuermann unterschieden, ist der Steuermann der Schiffsführer. |
| 2.6 | Mannschaft | Die Gesamtheit der Besatzung des Bootes einschließlich des Schiffsführers. |
| 2.7 | U-Kriterium,
Ü-Kriterium | Alterskriterium für Teilnehmer an Regatten.
U - für unter (bzw. Ü- für über) gefolgt von |

einer Zahl (z. B. U16) gibt an, dass das Alter der Besatzungsmitglieder im gesamten Jahr der Veranstaltung unter (bzw. über) der entsprechenden Zahl sein muss.

- | | | |
|------|--|---|
| 2.8 | Meisterschaften | Alle Regatten, die zum Führen des Titels „Meister“ berechtigen, z. B. Welt-, Europa- und (Internationale) Deutsche Meisterschaften. |
| 2.9 | Ranglistenregatten | Alle Regatten, die einen Ranglistenfaktor der Klasse gemäß RO bekommen haben und deren Ergebnisse in die Berechnung der Rangliste eingehen. |
| 2.10 | Verbandsregatten | Alle Regatten, die über den Bereich eines Vereines oder einer Flotte hinaus ausgeschrieben werden und nicht Ranglistenregatten sind. |
| 2.11 | Vereinsregatten und Flottenveranstaltungen | Vereinsregatten und Flottenveranstaltungen sind Regatten, die nur für Mitglieder des Vereines oder der Flotte ausgeschrieben sind. |

3 Ergänzende Vorschriften

- | | |
|-----|--|
| 3.1 | Die Durchführung einer (Internationalen) Deutschen Meisterschaft sowie einer Welt- oder Europameisterschaft (Richtlinien von World Sailing bzw. EUROSALF) im Bereich des DSV muss im Vorwege durch den DSV genehmigt werden. |
| 3.2 | Für (Internationale) Deutsche Meisterschaften gelten ergänzend die RO und die MO. |
| 3.3 | Für Ranglistenregatten gilt ergänzend die RO. |

3.4 Alle Regatten können auch nur für bestimmte Gruppen von Segelnden offen sein, wie z. B.

- Senioren (festgelegtes Ü-Kriterium),
- Junioren (festgelegtes U-Kriterium),
- Jugendliche (festgelegtes U-Kriterium),
- Jüngste (festgelegtes U-Kriterium),
- Frauen,
- Männer

oder sich auf ein besonderes Format beschränken, wie z. B.:

- Match-Race,
- Team-Race.

4 Verantwortliche Führung eines Bootes

4.1 Der Schiffsführer muss einen für das Fahrtgebiet und die Antriebsart vorgeschriebenen und ggf. empfohlenen gültigen Befähigungsnachweis besitzen. Dies kann neben dem jeweiligen amtlichen Führerschein auch ein entsprechender DSV-Führerschein, ein Sportsegelschein oder, für die entsprechende Altersgruppe, ein Jüngstensegelschein sein.

Bei Mitgliedern anderer nationaler Verbände gilt ein entsprechender Befähigungsnachweis ihres Landes. Diese Führerscheinpflicht muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

4.2 Für jedes Boot muss eine gültige Haftpflichtversicherung für Regatten vorhanden sein. Dies und die Mindestdeckungssumme müssen in der Ausschreibung bekannt gegeben werden. Der Nachweis ist auf Verlangen dem durchführenden Verein vorzulegen.

4.3 Jeder Schiffsführer muss Mitglied eines Vereines seines nationalen Verbandes sein.

4.4 Bei Ranglistenregatten und Meisterschaften oder wenn die Ausschreibung dies fordert, muss jedes Mannschaftsmitglied Mitglied eines Vereines seines nationalen Verbandes sein. Der Veranstalter kann einen Nachweis der Mitgliedschaft verlangen.

5 Sicherheit

Segler, die das DSV-Jugendalter erfüllen, müssen auf dem Wasser jederzeit persönliche Auftriebsmittel tragen außer zum kurzfristigen Wechsel oder Anpassen von Kleidung oder persönlicher Ausrüstung. Dies ändert WR 40. Soweit die Klassenregeln keine diesbezüglichen Vorgaben machen, muss das persönliche Auftriebsmittel mindestens die Vorgaben der ISO 12402-5 erfüllen.

6 Ausschreibung

6.1 Die Ausschreibung muss ergänzend alle für den Segler relevanten Informationen enthalten, die vor der Anreise zur Vorbereitung auf die Regatta notwendig sind, wie z. B. Ort und Datum der Wettfahrten, erster Start, letzte Startmöglichkeit, maximale Anzahl der Wettfahrten u. ä.

6.2 Die Ausschreibung muss ergänzend alle revierbedingten Besonderheiten und alle von den Wettfahrtregeln (WR) oder Klassenregeln abweichenden Regeln aufführen, wie z. B. spezielle Kennzeichnung der Boote für das Revier (z.B. durch Flaggen), spezielle geforderte Sicherheitsausrüstung, Registrierungspflicht, usw.

7 Meldegeld

Die Meldung in Textform verpflichtet zur Zahlung des Meldegeldes. Nur bei Ablehnung der Meldung ist das Meldegeld zurückzuzahlen.

8 Wettfahrtkomitee

- 8.1 Das Wettfahrtkomitee ist für die Abwicklung einer Regatta verantwortlich.
- 8.2 Der Wettfahrtleiter entscheidet unter anderem,
- ob die Wettfahrt gesegelt wird oder nicht,
 - über die Bahnen und deren Länge,
 - über die Art des Starts, evtl. Wiederholung(en)
 - die Festlegung der Start- und Ziellinie,
 - über die nach den WR zu setzenden Signale,
 - über die Sicherheitsmaßnahmen,
 - über Verschiebung, Abkürzung oder Abbruch einer Wettfahrt.
- 8.3 Das Wettfahrtkomitee überwacht die Einhaltung der Melde-erfordernisse und Klassenregeln. Es kann ein Technisches Komitee einsetzen. Beanstandungen sind auf dem Protestweg zu klären.

9 Protestkomitee

- 9.1 Das Protestkomitee besteht aus mindestens drei Personen und behandelt und entscheidet Proteste, Anträge und Mitteilungen.
- 9.2 Die Namen und Vereine der Schiedsrichter sind vor dem ersten Ankündigungssignal offiziell bekanntzugeben.
- 9.3 Ist ein ernannter Schiedsrichter verhindert und sind andere ernannte Schiedsrichter nicht verfügbar, so hat das Protestkomitee das Recht, sich durch Zuwahl qualifizierter Personen zu ergänzen.
- 9.4 Fällt ein ernannter Schiedsrichter kurzfristig begründet aus, ohne dass Ersatz verfügbar ist, oder kann er wegen eines Interessenkonfliktes nicht weiter an einer Anhörung teilnehmen, bleibt das Protestkomitee auch mit zwei Personen

ordentlich besetzt, sofern die erforderlichen Lizenzvoraussetzungen erfüllt bleiben.

- 9.5 Die Entscheidungen des Protestkomitees sind offiziell bekanntzugeben.

10 Berufungen

- 10.1 Berufungen werden durch den Berufungsausschuss des DSV entschieden. Es wird eine Berufungsgebühr erhoben. Sie ist mit der Berufungsschrift an den DSV zu zahlen. Die Berufungsgebühr muss spätestens einen Monat nach Ende der Berufungsfrist beim DSV eingegangen sein. Die Berufungsgebühr beträgt 75,- € bzw. 25,- € bei Jugend- und Jüngstenregatten. In dem Falle, dass der Berufung stattgegeben wird, wird die volle Berufungsgebühr, im Falle der Rücknahme einer Berufung wird die hälftige Berufungsgebühr erstattet.
- 10.2 Falls vom Berufungsausschuss zur erneuten Verhandlung zurückgewiesene Fälle nicht innerhalb der gesetzten Frist neu verhandelt und mit ihrem Ergebnis dem Berufungsführer und dem Berufungsausschuss mitgeteilt sind, kann der Schlichtungsausschuss des DSV auf Antrag entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- 10.3 Die aus einer Entscheidung des Berufungsausschusses entstehenden Folgen trägt der Veranstalter.

11 Gebühren

Im Bereich des DSV dürfen für Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung sowie für Wiederaufnahme einer Anhörung und Verfahren nach Anhang T der WR keine Gebühren erhoben werden. WR 64.3(e) bleibt unberührt.

12 Wertung

Werden für verschiedene Gruppen von Seglern gemäß WO 3.4 Regatten mit einer gemeinsamen Wertung durchgeführt, sind die Wertungen der einzelnen Gruppen stets ein Auszug aus dieser gemeinsamen Wertung.

13 Preise

Für Wanderpreise wird eine Stiftungsurkunde empfohlen.

14 Einschränkungen von Werbung

Werbung in direkter oder indirekter Form für Alkohol und Tabakprodukte an Boot und Kleidung ist Jugend- und Jüngstenseglern sowie den durchführenden Vereinen als Veranstalterwerbung bei Jugend- und Jüngstenregatten untersagt.

15 Abweichungen

Wettbewerbsformen, die von den Ordnungsvorschriften abweichen, können auf Antrag zeitlich begrenzt vom Wettsegelausschuss des DSV genehmigt werden.

16 Zuständigkeit und Verstöße

- 16.1 Federführend in allen das Wettsegeln betreffenden Fragen ist der Wettsegelausschuss des DSV.
- 16.2 Stellt der Wettsegelausschuss Verstöße gegen die WO, RO oder MO einschließlich ihrer Anlagen fest, kann er die ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen einleiten.

RANGLISTENORDNUNG (RO)**1 Geltungsbereich**

Die Ranglistenordnung findet Anwendung bei Regatten oder Regattaserien für die von der jeweiligen Klassenvereinigung ein Ranglistenfaktor gemäß dieser Vorschrift vergeben wurde.

2 Definitionen und Zielsetzung**2.1 Rangliste**

Die Rangliste spiegelt den Leistungsstand innerhalb einer Bootsklasse oder Disziplin wieder. Für ihre Berechnung ist die Anlage 1 der RO anzuwenden.

Berechnungszeitraum für Ranglisten ist grundsätzlich ein Jahr. Regatten, die zum Stichtag begonnen haben, sind in die Wertung einzubeziehen.

2.2 Jahresrangliste

Die Jahresrangliste ist die Rangliste mit dem Stichtag 30. November. Sie ist Grundlage für die Festlegung der Meisterschaftswürdigkeit einer Klasse.

2.3 Aktuelle Rangliste

Die Aktuelle Rangliste zu einer Regatta mit Meldebeschränkung ist die Rangliste mit einem Stichtag 14 Tage vor Meldeschluss dieser Regatta. Sie dient als eine Qualifikationsgrundlage für die Teilnahme an Meisterschaften und anderen Regatten mit Meldebeschränkung.

2.4 Wettfahrtzeit pro Tag

Als Wettfahrtzeit pro Tag gilt die Summe der Wettfahrtzeiten vom Vorbereitungssignal bis zum Zieldurchgang des jeweils ersten Bootes beziehungsweise bis zum Abbruch der Wettfahrt.

2.5 Sollzeit

Die Sollzeit ist die zum Startzeitpunkt geplante Wertfahrdauer.

3 Aufgaben und Verantwortung der Klassenvereinigung

- 3.1 Die Klassenvereinigung legt die Ranglistenregatten ihrer Klasse und die zugehörigen Ranglistenfaktoren unter Einhaltung dieser Ordnung fest.
- 3.2 Deutsche Klassenvereinigungen von Jüngstenklassen können festlegen, dass zur Teilnahme an Ranglisten-Regatten ein Erfahrungsnachweis notwendig ist. Die Form und die Kriterien des Erfahrungsnachweises werden von der Klassenvereinigung festgelegt und sind vom Jugendsegelausschuss zu genehmigen.
- 3.3 Die Ranglistenfaktoren liegen zwischen 1,0 und 1,6. Die (Internationalen) Deutschen Meisterschaften erhalten einen Faktor von mindestens 1,4. Mindestens die Hälfte der Ranglistenregatten erhält einen Faktor nicht größer als 1,2.
- 3.4 Die Klassenvereinigung meldet der DSV-Geschäftsstelle die Ranglistenregatten ihrer Klasse mit den entsprechenden Ranglistenfaktoren und den Revieren bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres und für welche Gruppen von Seglern sie gelten. Nicht gemeldete Ranglistenregatten werden nicht als solche gewertet. Regatten im Ausland können bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Regatta ergänzt werden.
- 3.5 Die Klassenvereinigung führt die Rangliste, bzw. die Ranglisten, sofern erforderlich (Jugendrangliste, Juniorenrangliste, Frauenrangliste, Männerangliste etc.)
- 3.6 Ersegelte Ranglistenpunkte werden nur dem Steuermann zugesprochen.

- 3.7 Bei Klassen, die (Internationale) Deutsche Meisterschaften segeln, muss die Klassenvereinigung die Aktuelle Rangliste der DSV-Geschäftsstelle und dem durchführenden Verein bis zum Meldeschluss vorlegen, sofern diese als Qualifikationskriterium gemäß der Ausschreibung relevant ist.
- 3.8 Die Klassenvereinigung muss die gültige Jahresrangliste spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres der DSV-Geschäftsstelle vorlegen. Die Rangliste muss die in Anlage 2 der RO geforderten Angaben enthalten.
- 3.9 Die Klassenvereinigung stellt den durchführenden Vereinen die geltenden Klassenvorschriften zur Verfügung.
- 3.10 Die Klassenvereinigung stimmt mit den durchführenden Vereinen bis spätestens zwei Monate vor der Regatta ab, wie viele Wettfahrten zu planen, wie die Wertung in Abhängigkeit von der Anzahl der gesegelten Wettfahrten vorzunehmen ist, welche Sollzeiten und Zeitlimits für die Wettfahrten gelten sollen und welche anderen Bedingungen (Segeln in Gruppen, Kursschema etc.) für die Regatta gelten sollen.

4 Aufgaben und Verantwortung der durchführenden Vereine

- 4.1 Die durchführenden Vereine erstellen Ausschreibung und Segelanweisungen gemäß der Musterausschreibung und den Mustersegelanweisungen des DSV und führen die Regatta in Übereinstimmung mit den WR und den Ordnungsvorschriften durch.
- 4.2 Die durchführenden Vereine melden die Ergebnisse und die Bedingungen während der Regatta spätestens bis eine Woche nach Ende der letzten Wettfahrt an die Klassenvereinigung. Die Ergebnismeldung muss den in der Anlage 2 zur Ranglistenordnung genannten Anforderungen entsprechen.

5 Anforderungen an eine Ranglistenregatta

5.1 Grundvoraussetzungen

Für die Gültigkeit einer Ranglistenregatta müssen die folgenden Anforderungen während der gesamten Regatta erfüllt sein. Sind diese nicht erfüllt, erhält die Regatta den Status einer verbandsoffenen Regatta und geht nicht in die Wertung der Rangliste ein.

- 5.1.1 Eine Ranglistenregatta ist für mindestens zwei Tage auszu-schreiben.
- 5.1.2 Die Regatta darf vor dem letzten ausgeschriebenen Wett-fahrttag nur beendet werden, wenn alle vorgesehenen Wettfahrten gesegelt wurden.
- 5.1.3 In mindestens einer Wettfahrt müssen mindestens 10 Boo-te gemeinsam gestartet sein.

5.2 Teilnahmevoraussetzung

Jedes Mannschaftsmitglied muss Mitglied eines Vereines seines nationalen Verbandes sein.

5.3 Wettfahrtvoraussetzungen

- 5.3.1 Klassenregeln können sowohl Mindest-, als auch Höchst-geschwindigkeiten für den Wind vorgeben. Gibt es keine solche Vorgabe, müssen beim Start einer Wettfahrt min-destens 4 kn Windgeschwindigkeit herrschen.
- 5.3.2 Die Wettfahrtzeit pro Tag soll sechs Stunden nicht über-schreiten.
- 5.3.3 Die Segelanweisungen müssen eine Sollzeit, ein Zeitlimit für das erste Boot und ein Zeitfenster für alle anderen als das erste Boot festlegen. Die Klassen können hierzu Vor-gaben machen.
Üblicher Standard für die Sollzeit sind 45 bis 60 Minuten, für das Zeitlimit 90 Minuten und für das Zeitfenster 30 Minuten nach Zieldurchgang des ersten Bootes.

- 5.3.4 Werden in einer Wettfahrt diese Wettfahrtvoraussetzungen nicht erfüllt, so kann ein Antrag auf Wiedergutmachung ge-mäß den Wettfahrtregeln Segeln gestellt werden.

5.4 Anforderungen an Wettfahrtoffizielle

- 5.4.1 Der Wettfahrtleiter und der Obmann des Protestkomitees müssen mindestens eine gültige regionale Lizenz haben und namentlich in der Ausschreibung genannt werden.
- 5.4.2 Bei Ranglistenregatten in Jüngstenklassen, Jugendklassen und olympischen Bootsklassen müssen Schiedsrichter zur Beobachtung vor Ort und nach Möglichkeit auf dem Was-ser sein, in anderen Klassen wird dies empfohlen.

6 Kostenerstattung

Die Klassenvereinigungen sind berechtigt, von in der Rang-liste geführten Nichtmitgliedern für das Führen und Be-rechnen der Rangliste einen Kostendeckungsbeitrag zu erheben.

ANLAGE 1 ZUR RANGLISTENORDNUNG**- Rechnungssystem -****1 Definition der in der Formel verwendeten Abkürzungen**

- f: Durch die Klassenvereinigung festzulegender Ranglistenfaktor $1,0 \leq f \leq 1,6$.
Mindestens die Hälfte aller vergebenen Ranglistenfaktoren muss kleiner oder gleich 1,2 sein.
- s: Zahl der Boote, die in der Regatta mindestens einmal nach Absegeln der Bahn durchs Ziel gegangen sind.
- x: Gesamtplatz des entsprechenden Bootes in einer Regatta (Die Klassenvereinigung legt einheitlich für ihre Klasse fest, ob für s und x bei Ranglistenregatten mit mehr als 25% ausländischer Beteiligung alle Boote oder nur die deutschen Boote zählen).
- m: Multiplikator; Zahl der Ranglistenwertungen aus einer Regatta.
- RA: Punkte aus Regatta A für die Rangliste (kann bis zu m-mal eingehen).
- R: Ranglistenpunktzahl = arithmetisches Mittel aus den 9 besten Wertungen RA des Berechnungszeitraums.
Segler mit weniger als 9 Wertungen sind nicht in der DSV-Rangliste.

2 Berechnungsformel für RA einer Ranglistenregatta:

$$RA = f \cdot 100 \cdot ((s+1-x):s)$$

3 Bestimmung des Multiplikators m

In Abhängigkeit von der Zahl der gesegelten (unabhängig vom Streichresultat) Wettfahrten ergibt sich folgender Multiplikator m:

m	Wettfahrten
m = 1	1
m = 2	2
m = 3	3
m = 4	4 oder mehr

Sind zu wertende Wettfahrten für mehr als 2 Tage ausgeschrieben:

m = 5	bei 6 oder mehr
-------	-----------------

Besteht eine Regatta aus Qualifikations- und Finalwettfahrten, so richtet sich der Multiplikator an der Zahl der von den nicht in die Finalwettfahrten gekommenen Seglern gesegelten Wettfahrten aus. Als Gesamtergebnis gilt aber das Endergebnis.

4 Mittelwertbildung

Jede Ranglistenregatta kann entsprechend der gesegelten Wettfahrten und dem sich daraus ergebenden Multiplikator bis zu m-mal in die Wertung genommen werden.

ANLAGE 2 ZUR RANGLISTENORDNUNG**- Ergebnis- und Ranglistenmeldung -****1 Regattaergebnisse**

Mit den Ergebnissen von Ranglistenregatten müssen mindestens folgende Angaben übermittelt werden:

Allgemeine Angaben

- Name der Regatta (oder von der KV zugewiesene Nummer der Regatta)
- Datum
- durchführender Verein mit DSV-Nr.
- Wettfahrtleiter – Name, Vorname, (Lizenznummer)
- Stellvertretender Wettfahrtleiter – Name, Vorname, (Lizenznummer)
- Protestkomiteeobmann – Name, Vorname, (Lizenznummer)
- Schiedsrichter – Namen, Vornamen, (Lizenznummern)

Für jede Wettfahrt

- Windgeschwindigkeit beim Start
- Wettfahrtzeit
- Zeitlimit

Ergebnisliste mit folgenden Angaben zu allen Booten

- Segelnummer
- Name, Vorname und sofern erforderlich Geburtsjahrgänge aller Mannschaftsmitglieder oder Segler ID (bei Seeregatten mindestens des Schiffsführers)

- Vereinszugehörigkeit aller Mannschaftsmitglieder (bei Seeregatten mindestens des Schiffsführers)
- Platzierung in den einzelnen Wettfahrten
- Gesamtplatzierung
- Gesamtpunktzahl

2 Ranglisten

Die Ranglisten einer Klasse müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Berechnungszeitraum
- Namen (evtl. Nummern) und Daten der im Berechnungszeitraum aufgenommenen Regatten

Von allen Ranglistenseglern

- Name, Vorname und sofern erforderlich Geburtsjahrgänge oder Segler ID
- Vereinszugehörigkeit
- Auflistung der gewerteten Regatten mit Bezeichnung der Regatta (Nummer oder Name)
- Multiplikator m der Regatta
- Ranglistenpunkte RA aus der jeweiligen Regatta
- Ranglistenpunkte R und Platzierung in der Rangliste

MEISTERSCHAFTSORDNUNG (MO)

1 Geltungsbereich

Die Meisterschaftsordnung gilt für Deutsche Meisterschaften (DM) und Internationale Deutsche Meisterschaften (IDM).

Eine Meisterschaft ist eine Deutsche Meisterschaft, wenn nur Teilnehmer zugelassen sind, die Mitglied eines Verbandsvereins des DSV sind, andernfalls ist die Meisterschaft eine Internationale Deutsche Meisterschaft.

2 Veranstalter und durchführender Verein

Veranstalter einer (Internationalen) Deutschen Meisterschaft ist der DSV. Er beauftragt einen Verbandsverein mit der Durchführung.

3 Name, Veranstaltungsort, Werbung

- 3.1 Die Bezeichnung (I)DM kann vom DSV oder mit dessen Genehmigung in einzelnen Klassen durch eine Sponsorbezeichnung ersetzt werden, wobei der Hinweis auf die (I)DM als Untertitel erfolgt, z. B. XY-Cup 2001, (Internationale) Deutsche Meisterschaft in der ...-Klasse (Jahr).
- 3.2 Vereinen, die im Nahbereich kein meisterschaftswürdiges Revier haben, kann auf Antrag vom Präsidium gestattet werden, mit Zustimmung des betreffenden Nationalen Verbandes (Internationale) Deutsche Meisterschaften im benachbarten Ausland durchzuführen.
- 3.3 Auflagen und Pflichten aus Fernseh- und Übertragungsrechteverträgen des DSV sind vom durchführenden Verein einzuhalten.

4 Arten von (I)DM

Der DSV veranstaltet jährlich

- 4.1 Meisterschaften,
- 4.2 Juniorenmeisterschaften,
- 4.3 Jugendmeisterschaften,
- 4.4 Jüngstenmeisterschaften,
- 4.5 weitere Meisterschaften, wie z. B. im Seesegeln oder im Match Race.

5 Meisterschaftswürdigkeit einer Bootsklasse

- 5.1 Eine (I)DM kann nur in einer vom DSV anerkannten Klasse ausgesegelt werden, für die eine Rangliste gemäß RO geführt wird sowie in den aktuellen olympischen Disziplinen. Werden von einer Klassenvereinigung mehrere Kategorien einer Bootsklasse vertreten (z. B. unterschiedliche Besegelung), so gilt im Sinne dieser Ordnung jede Kategorie als getrennte Klasse.
 - 5.1.1 Außer in den aktuellen olympischen Disziplinen muss in der jeweiligen Jahresrangliste mindestens folgende Anzahl von Ranglistenteilnehmern mit neun gültigen Ranglistenwertungen geführt werden:

- bei Kielbooten und Jollenkreuzern:	40 Boote
- bei Jollen und offenen Mehrumpfbooten:	60 Boote
- bei (I)DM der gleichen Klasse in Gruppen von Seglern:	je 25 Boote
 - 5.1.2 Werden diese Bedingungen von einer Klasse in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfüllt, so verliert die Klasse die Meisterschaftswürdigkeit.
 - 5.2 Erfüllt eine Klasse die Voraussetzungen für eine Jugendmeisterschaft, so kann sie eine weitere Meisterschaft nur aussegeln, wenn in der Jahresrangliste der Klasse mindes-

tens 30 Steuerleute geführt werden, deren Jahrgang außerhalb des DSV-Jugendalters liegt.

- 5.3 Juniorenmeisterschaften werden nur in den vom Ausschuss für Nachwuchsförderung festgelegten Klassen segelt. Die näheren Bedingungen müssen in der jeweiligen Ausschreibung genannt und mit dem AfN abgestimmt werden.

6 Vergabeverfahren, Höchstteilnehmerzahl

- 6.1 Verbandsvereine, die zur Durchführung einer (I)DM bereit sind, beantragen nach Abstimmung mit der jeweiligen Klassenvereinigung die Übertragung dieser Veranstaltung unter Angabe von Termin, Revier und Meldeschluss beim DSV bis zum 31. Oktober des Jahres, das der Meisterschaft vorausgeht.
- 6.2 Die Genehmigung zur Durchführung der geplanten (I)DM erteilt das DSV-Präsidium.
- 6.3 Der durchführende Verein kann in Abstimmung mit der Klassenvereinigung eine Höchstteilnehmerzahl festlegen.

7 Ausschreibung

- 7.1 Der durchführende Verein muss Ausschreibung und Segelanweisungen gemäß Musterausschreibung bzw. Mustersegelanweisungen des DSV erstellen.
- 7.2 Das Format der (I)DM muss in der Ausschreibung beschrieben werden.
- 7.3 Die Ausschreibungen sind mindestens einen Monat vor Meldeschluss zu veröffentlichen. In der Ausschreibung ist Termin und Ort der Kontrollvermessung anzugeben, wobei darauf hinzuweisen ist, dass keine Erstvermessungen im Zeitfenster für die Kontrollvermessungen stattfinden.

- 7.4 Der Meldeschluss liegt mindestens 14 Tage vor Beginn der ersten Wettfahrt einer (I)DM.

8 Meldungen

- 8.1 Ist gemäß Ausschreibung eine Höchstteilnehmerzahl festgelegt, hat der durchführende Verein 80% dieser Teilnehmerplätze vorrangig an Steuerleute nach der Aktuellen Rangliste zu vergeben. Die Vergabe der verbleibenden Plätze ist nach Abstimmung mit der Klassenvereinigung in der Ausschreibung festzulegen (z. B. ausländische Teilnehmer, Vorschoter der Klasse, Mannschaften des Gastgebervereins, Meldungseingang, Segler aus anderen Klassen o. ä.).
- 8.2 Jeder, einem deutschen Verein angehörende Teilnehmer, muss sich über die Internetseite des Deutschen Segler-Verbandes registriert haben.
- 8.3 Der durchführende Verein muss der DSV Geschäftsstelle am Tag nach dem Meldeschluss eine Teilnehmerliste bei Meldeschluss in Textform zukommen lassen
- 8.4 Der DSV ist berechtigt, nach Meldeschluss die eingegangenen Meldungen beim durchführenden Verein zu überprüfen.
- 8.5 Für die Meldung gilt das Datum des Eingangs der Meldung bei der Meldestelle.
- 8.6 Nachmeldungen dürfen nur angenommen werden, wenn die Mindestteilnehmerzahl bei Meldeschluss erreicht ist.

9 Voraussetzungen für die Gültigkeit einer (Internationalen) Deutschen Meisterschaft

- 9.1 Außer in den aktuellen olympischen und paralympischen Disziplinen kann eine (I)DM nur gesegelt werden, wenn bis zum Meldeschluss mindestens 25 (bei Juniorenmeisterschaften 15) gültige Meldungen abgegeben sind und die

Gesamtzahl der in der Regatta gestarteten Boote mindestens 23 (bei Juniorenmeisterschaften 13) beträgt.

- 9.2 Sollen bei der Meisterschaft Gruppen von Seglern getrennte Meisterschaften segeln, so gelten nachstehende Änderungen:
- 9.2.1 In jeder Gruppe sind mindestens 15 gültige Meldungen erforderlich und es müssen in jeder Gruppe mindestens 13 Boote während der Meisterschaft gestartet sein.
- 9.2.2 Bei weniger als 15 Meldungen pro Gruppe erfolgt eine gemeinsame Meisterschaft und ein gemeinsamer Start.
- 9.3 Muss der durchführende Verein die Meisterschaft absagen oder kann er auf Grund zu geringer Meldungen diese nur als Ranglistenregatta durchführen, so muss er spätestens sieben Tage nach Meldeschluss die gemeldeten Teilnehmer und die DSV-Geschäftsstelle in Textform unterrichten.

10 Format und Anzahl der Wettfahrten

- 10.1 Jede (Internationale) Deutsche Meisterschaft muss mindestens sechs Wettfahrten an mindestens drei aufeinanderfolgenden Wettfahrttagen vorsehen. Für die Wettfahrten gelten die Bedingungen der RO.
- 10.2 Zur Gültigkeit einer Meisterschaft müssen mindestens vier Wettfahrten gesegelt werden. Bei weniger Wettfahrten zählt die Regatta nur als Ranglistenregatta.
- 10.3 In Absprache mit der Klassenvereinigung können Qualifikations- und Finalwettfahrten vorgesehen werden. Finalwettfahrten oder eine Einteilung in Finalgruppen dürfen erst erfolgen, nachdem die Bedingungen für die Gültigkeit der Meisterschaft gemäß 10.2 erfüllt sind.

11 Wertung

- 11.1 Wurden vier oder weniger gültige Wettfahrten gesegelt, so werden alle gewertet. Wurden fünf oder mehr gültige Wettfahrten gesegelt, so wird das schlechteste Ergebnis jedes Teilnehmers nicht gewertet.
- 11.2 Sind Qualifikations- und Finalwettfahrten vorgesehen, so bleibt der Letzte der oberen Gruppe in der Gesamtwertung unabhängig von seiner Endpunktzahl immer vor dem Ersten der folgenden Gruppe platziert.
- 11.3 Sind Medaillenwettfahrten vorgesehen, müssen die Segelanweisungen festlegen, dass ein Gleichstand zunächst nach dem Ergebnis in den Medaillenwettfahrten aufgelöst wird.

12 Mannschaftswechsel, Bootswechsel

- 12.1 Ein einmaliger Wechsel der Besatzung oder des Bootes kann nach Beginn der ersten Wettfahrt nur in Ausnahmefällen auf vorherigen schriftlichen Antrag schriftlich durch das Wettfahrtkomitee genehmigt werden.
- 12.2 Der Ersatz von Steuerleuten ist ausgeschlossen.

13 Kontrollvermessung

Während einer (I)DM muss der mit der Durchführung beauftragte Verein Vermessungskontrollen vornehmen lassen.

Mindestanforderung:

- Messbriefe und Vermessungsplaketten,
- Erstvermessung der Segel überprüfen,
- Stichproben bei Gewichten,
- Messmarken,
- Kontrollen nach Zieldurchgang.

14 Wettfahrtkomitee, Protestkomitee und Technisches Komitee

- 14.1 Der Wettfahrtleiter muss mindestens eine gültige nationale Lizenz haben.
- 14.2 Das Protestkomitee muss aus mindestens fünf qualifizierten Schiedsrichtern bestehen. Mindestens zwei Schiedsrichter, darunter der Obmann müssen mindestens eine gültige nationale Lizenz haben. Höchstens zwei Schiedsrichter dürfen dem durchführenden Verein angehören. Die Schiedsrichter dürfen nicht alle demselben Landesverband angehören. Dies gilt nicht, wenn eine vom DSV genehmigte Internationale Jury gemäß WR 91(b) eingesetzt ist.
- 14.3 Fällt ein ernannter Schiedsrichter kurzfristig begründet aus, ohne dass Ersatz verfügbar ist, oder kann er wegen eines Interessenkonfliktes nicht weiter an einer Anhörung teilnehmen, bleibt das Protestkomitee auch mit vier Personen ordentlich besetzt, sofern die erforderlichen Lizenzvoraussetzungen erfüllt bleiben.
- 14.4 Ein Technisches Komitee gemäß WR 89.2 und 92 ist mit mindestens einem durch den DSV lizenzierten Vermesser zu besetzen. Das Komitee ist für die Kontrollvermessungen gemäß MO 13 verantwortlich.
- 14.5 Die Einsetzung des Wettfahrtleiters, des Protestkomitees und des Technischen Komitees unter namentlicher Benennung bedarf der Zustimmung des DSV.
- 14.6 Die Inhaber nationaler Lizenzen anderer Mitgliedsverbände von World Sailing werden bei den Anforderungen nach 14.1 bis 14.4 entsprechend gleichgestellt

15 Preise

- 15.1 Die Mannschaften auf den ersten drei Plätzen erhalten Medaillen vom DSV.

- 15.2 Urkunden werden vom DSV an die erste bis sechste Mannschaft vergeben.
- 15.3 Die siegreiche Mannschaft trägt den Titel: „(Internationaler) Deutscher Meister bzw. (Internationale) Deutsche Meisterin der...-Klasse (Jahr)“.
Bei Meisterschaften für bestimmte Gruppen, olympische oder paralympische Disziplinen oder besondere Segeldisziplinen ist die Gruppe bzw. die Segeldisziplin Bestandteil des Titels. (z. B. „Deutscher Jugendmeister...“, „Deutscher Meister in der olympischen Disziplin...“)

16 Segeldisziplinen gemäß 4.5

Für Segeldisziplinen gemäß 4.5 kann der Wettsegelausschuss in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Ausschuss und der Klassenvereinigung andere Mindestkriterien (MO 5.1.1, MO 9 und MO 14) sowie andere Formate (MO 10) und Wertungen (MO 11) festlegen, die der Wettbewerbsform angemessen sind. Diese werden auf der Internetseite des DSV bis zum 15. Januar des Jahres veröffentlicht, für das sie gelten.

17 Verbot von Ausnahmen

Ausnahmen zur MO, soweit diese Vorschrift und die Anlagen solche Ausnahmen nicht ausdrücklich zulassen, können nicht genehmigt werden, ausgenommen Genehmigungen nach WO 15.

18 Meisterschaftsbericht

Der durchführende Verbandsverein bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung der Meisterschaft auf dem Vordruck des DSV. Dieser Vordruck ist innerhalb von sieben Tagen nach Schluss der Meisterschaft der DSV-Geschäftsstelle vorzulegen.

ANLAGE 1 ZUR MEISTERSCHAFTSORDNUNG**- Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften -****3 Name, Veranstaltungsort, Werbung**

- 3.2 wird ersetzt durch:
(Internationale) Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften werden ausschließlich im Verbandsgebiet des Deutschen Segler-Verbandes durchgeführt.

5 wird ergänzt:

Meisterschaftswürdigkeit für Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften

- 5.1.1 wird ersetzt durch:
Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften können nur in vom DSV anerkannten Klassen ausgesegelt werden, für die in der altersbegrenzten Jahresrangliste mindestens 50 Ranglistenteilnehmer mit neun Ranglistenwertungen geführt werden. Die altersbegrenzte Rangliste ist ein Auszug aus der Jahresrangliste, in der nur Mannschaften erfasst werden, die im Berechnungsjahr höchstens das 19. Lebensjahr (Jugend-) bzw. das 15. Lebensjahr (Jüngstenmeisterschaft) vollenden bzw. vollendet haben.
- 5.1.3 wird hinzugefügt:
Das Jugendseglertreffen kann auf Vorschlag des Jugendsegelausschusses weitere Klassen als Jugend- oder Jüngstenmeisterschaftsklassen bestimmen. Die Wahl gilt für die darauf folgenden vier Jahre.
- 5.3 wird hinzugefügt:
Eine Klasse kann nicht gleichzeitig Jugend- und Jüngstenmeisterschaftsklasse sein.

6 Vergabeverfahren, Höchstteilnehmerzahl

- 6.3 wird ergänzt:
Bei Jugend- und Jüngstenmeisterschaftsklassen wird die Höchstteilnehmerzahl vom Jugendobmann in Rücksprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung festgelegt.

8 Meldungen

- 8.1 wird ersetzt durch:
Meldeberechtigt für eine (I)DJM bzw. (I)DJüM sind:
- 8.1.1 Steuerleute, die in der Aktuellen Rangliste ihrer Klasse mit mindestens 25 Ranglistenpunkten aus 9 Wertungen geführt werden. Übersteigt die Zahl der qualifizierten Meldungen die Höchstteilnehmerzahl, so entscheidet die Reihenfolge in der Aktuellen Rangliste.
- 8.1.2 Ist gemäß 6.3 eine Höchstteilnehmerzahl festgelegt, hat der durchführende Verein 80% dieser Teilnehmerplätze vorrangig an Steuerleute nach der Aktuellen Rangliste zu vergeben. Die Vergabe der verbleibenden Plätze wird vom Jugendobmann nach Rücksprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung in der Ausschreibung festgelegt.
- 8.1.3 Ist keine Höchstteilnehmerzahl gemäß 6.3 festgelegt, kann der Jugendobmann in Rücksprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung weitere Segler für die Teilnahme zulassen. Die Kriterien dazu werden in der Ausschreibung festgelegt.
- 8.1.4 Der Jugendobmann kann nach Rücksprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung eine höhere Mindest-Ranglistenpunktzahl in der Ausschreibung festlegen.
- 8.1.5 In Zweihandklassen zählt die Qualifikation nur, wenn bei-

de Mannschaftsmitglieder zum Zeitpunkt der zugrunde liegenden Ranglistenregatten die Altersbeschränkung für Jugend- bzw. Jüngstenregatten erfüllen.

- 8.1.6 Soweit im Bereich eines Landesseglerverbandes keine Steuerleute die in der Ausschreibung geforderte Mindest-Ranglistenpunktzahl nachweisen können, kann der Landesjugendobmann einen Steuermann bzw. eine Steuerfrau seiner Region ohne die geforderte Punktzahl, jedoch mit mindestens neun Ranglisten-Wertungen zur Teilnahme an der Meisterschaft benennen. Benannte Steuerleute behalten ihre Startberechtigung auch bei Überschreitung der Höchstteilnehmerzahl.

9 Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Meisterschaft

Änderung:

- 9.2 findet bei Jugend- und Jüngstenmeisterschaften keine Anwendung.

11 Wertung

- 11.4 wird hinzugefügt:
Bei Jugend- und Jüngstenmeisterschaften kann der Jugendobmann eine U-Wertung festlegen. Die U-Wertung ist Auszug aus der Gesamtwertung und beinhaltet nur die Mannschaften, die im Jahr der Meisterschaft das entsprechende U-Kriterium erfüllen.

15 Preise

- 15.2 wird ergänzt:
Für Jugend- und Jüngstenmeisterschaften kann der Jugendobmann eine abweichende Anzahl an Urkunden festlegen.

ANLAGE 2 ZUR MEISTERSCHAFTSORDNUNG

- Internationale Deutsche Meisterschaften im Seesegeln -

Im Seesegeln wird eine Deutsche Meisterschaft gesegelt. Für die Durchführung gelten nachstehende Änderungen/ Ergänzungen zur MO.

5 Meisterschaftswürdigkeit für Deutsche Meisterschaften

- 5.1 Innerhalb einer Deutschen Meisterschaft wird in maximal fünf Gruppen/Klassen gesegelt, wobei mindestens zwei nach Handicap segeln.
5.1.1 Für Handicap Klassen gilt die Rangliste gemäß den Bedingungen der Regatta-Vereinigung Seesegeln (RVS).

7 Ausschreibung

- 7.5 Die Ausschreibung ist vor Veröffentlichung dem Ausschuss Seeregatten zur Genehmigung vorzulegen.

9 Voraussetzungen für die Gültigkeit

Es müssen bis zum Meldeschluss mindestens 12 gültige Meldungen pro Gruppe/Klasse vorliegen. Die Zahl der gestarteten Yachten muss mindestens 10 betragen.

10 Format und Anzahl der Wettfahrten

Anzahl und Art der Wettfahrten sowie Bahnlängen und Zeitlimits werden vom Ausschuss Seeregatten in Absprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung festgelegt. Sie müssen in der Ausschreibung veröffentlicht werden.

11 Wertung

Kurz-, Mittel- und Langstrecken-Wettfahrten sollen entsprechend ihrer Gewichtung im Rahmen der Gesamtwertung mit Faktoren versehen werden. Diese Faktoren und die Art der Handicap-Berechnung sind vom Ausschuss Seeregatten in Absprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung festzulegen.

12 Mannschaftswechsel, Bootswechsel

- 12.1 Eine vollständige Crewliste muss spätestens beim Check-In vorgelegt werden und den Steuermann ausweisen. Ein späterer Crew-Wechsel kann nur in Ausnahmefällen erfolgen und bedarf der Genehmigung durch das Wettfahrtkomitee.

15 Preise

- 15.1 Die Schiffe auf den ersten drei Plätzen erhalten Medaillen vom DSV. Bei Double Handed Meisterschaften erhalten die Mannschaften auf den ersten drei Plätzen Medaillen vom DSV.

